

# Niedersächsisches Ministerialblatt

63. (68.) Jahrgang

Hannover, den 12. 6. 2013

Nummer 20

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		<b>Landespersonalausschuss</b>	
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		Bek. 23. 5. 2013, 11. Geschäftsbericht des Landespersonalausschusses .....	404
RdErl. 3. 6. 2013, Anforderung von Abschlepp-, Pann- und Nothilfediensten durch die Polizei .....	402	<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>	
Bek. 4. 6. 2013, Anerkennung der „Stiftung Blindheitsverhütung – We prevent Blindness“ .....	402	Bek. 27. 5. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Änderung der Gleisanlagen der Anschlussstelle Emlichheim .....	412
<b>C. Finanzministerium</b>		Bek. 27. 5. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Ladestation für Elektrofahrzeuge am Standort „Rasthof Grundbergsee Nord“ .....	412
Erl. 3. 6. 2013, Gewährung von Anwärteronderzuschlägen an Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst in der Fachrichtung Technische Dienste, Fachbereich Wasserwesen, der Laufbahngruppe 2 .....	402	Bek. 3. 6. 2013, Widmung und Umstufung von Teilstrecken der Landesstraße 56 auf dem Gebiet der Stadt Freren .....	412
RdErl. 11. 6. 2013, Hinweise zum Niedersächsischen Gesetz über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge im Jahr 2013 sowie über die rückwirkende Gleichstellung von Ehen und Eingetragenen Lebenspartnerschaften im Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilferecht .....	402	Bek. 3. 6. 2013, Widmung und Umstufung von Teilstrecken der Landesstraße 832 auf dem Gebiet der Stadt Friesoythe .....	412
<b>D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration</b>		<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>	
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		Bek. 22. 5. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Erhöhung und Verstärkung der Hauptdeiche im Bereich des Emdener Hafens .....	413
<b>F. Kultusministerium</b>		Bek. 3. 6. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Erweiterung des Sportboothafens in Hitzacker (Elbe) .....	413
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>	
Erl. 4. 6. 2013, Bestimmungen über die Ausbildung als Beflissene oder Beflissener des Bergfachs und des Markscheidfachs .....	404	Bek. 29. 5. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (BHR Bioenergie Müden-Aller GmbH & Co. KG) .....	413
75100 00 00 00 028		Bek. 30. 5. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie & Agrarservice Plastau GmbH & Co. KG) .....	413
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven</b>	
Bek. 29. 5. 2013, Jahresabschluss 2012 der Niedersächsischen Tierseuchenkasse .....	404	Bek. 27. 5. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biomethan Sittensen GmbH & Co. KG, Lüneburg) .....	414
Bek. 4. 6. 2013, Durchführung des NHundG; Bestimmung der beauftragten Stelle (Beleihung) .....	404	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück</b>	
<b>I. Justizministerium</b>		Bek. 17. 5. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Vornbäumen Stahlseile GmbH & Co. KG, Bad Iburg) .....	414
<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz</b>		Bek. 31. 5. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Hogt-Weersmann GmbH & Co. KG, Itterbeck) .....	414
		<b>Stellenausschreibung</b> .....	414
		<b>Neuerscheinungen</b> .....	415

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Anforderung von Abschlepp-,  
Pannen- und Nothilfediensten durch die Polizei**

RdErl. d. MI v. 3. 6. 2013 — 24.2-12320/21 —

— VORIS 21021 —

Bezug: RdErl. v. 12. 11. 2012 (Nds. MBl. S. 1107)  
— VORIS 21021 —

Nummer 1.2 des Bezugserrlasses erhält mit Wirkung vom 1. 6. 2013 folgende Fassung:

„1.2 Die Zentrale Rufnummer des Auftragsdienstes lautet:

0511 26249767.“

An die  
Polizeibehörden  
Polizeiakademie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 20/2013 S. 402

**Anerkennung der „Stiftung Blindheitsverhütung —  
We prevent Blindness“**

Bek. d. MI v. 4. 6. 2013 — RV LG.06-11741/465 —

Mit Schreiben vom 4. 6. 2013 hat das MI (Regierungsvertretung Lüneburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 22. 5. 2013 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Stiftung Blindheitsverhütung — We prevent Blindness“ mit Sitz in Lüneburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und in diesem Zusammenhang die Bekämpfung von Sehschwäche sowie Blindheit und damit verbundene andere körperliche und seelische Beeinträchtigungen.

Die Anschrift lautet:

Stiftung Blindheitsverhütung — We prevent Blindness  
c/o Charlotte Ellendorff  
Volgerstraße 47  
21335 Lüneburg.

— Nds. MBl. Nr. 20/2013 S. 402

**C. Finanzministerium****Gewährung von Anwärteronderzuschlägen  
an Beamtinnen und Beamte auf Widerruf  
im Vorbereitungsdienst in der Fachrichtung  
Technische Dienste, Fachbereich Wasserwesen,  
der Laufbahngruppe 2**

Erl. d. MF v. 3. 6. 2013 — VD4 11 63 —

— VORIS 20441 —

Aufgrund des § 63 BBesG in der Fassung vom 6. 8. 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. 7. 2006 (BGBl. I S. 1466), werden Anwärterinnen und Anwärtern sowie Referendarinnen und Referen-

daren in der Fachrichtung Technische Dienste, Fachbereich Wasserwesen, der Laufbahngruppe 2 im NLWKN aufgrund des erheblichen Mangels an hinreichend qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern Anwärteronderzuschläge in Höhe von 25 % des zustehenden Anwärtergrundbetrages gezahlt.

Dieser Erl. tritt am 1. 10. 2013 in Kraft und mit Ablauf des 30. 9. 2016 außer Kraft.

An den  
Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

— Nds. MBl. Nr. 20/2013 S. 402

**Hinweise zum Niedersächsischen Gesetz  
über die Anpassung der Besoldung  
und der Versorgungsbezüge im Jahr 2013 sowie  
über die rückwirkende Gleichstellung  
von Ehen und Eingetragenen Lebenspartnerschaften  
im Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilferecht**

RdErl. d. MF v. 11. 6. 2013

— VD4-10 70/2013, VD3-21 17/2013, 21 22/4 —

— VORIS 20441 —

Bezug: RdErl. v. 27. 5. 2011 (Nds. MBl. S. 378)  
— VORIS 20441 —

Gemäß Artikel 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge im Jahr 2013 sowie über die rückwirkende Gleichstellung von Ehen und Eingetragenen Lebenspartnerschaften im Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilferecht vom 3. 6. 2013 (Nds. GVBl. S. 124) erfolgt mit Wirkung vom 1. 1. 2013 eine Erhöhung der Besoldung und der Versorgungsbezüge. Die ab diesem Zeitpunkt maßgeblichen Beträge der Grundgehaltssätze, der Anwärtergrundbeträge, des Familienzuschlags, der Amts- und Stelvenzulagen, der Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen des Auslandszuschlags und der Mehrarbeitsvergütung ergeben sich nach Artikel 2 des Gesetzes aus § 12 i. V. m. den Anlagen 2 bis 10 NBesG.

1. Die Höchstbeträge der Sondergrundgehälter der besonderen Besoldungsgruppen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Landes sind ab 1. 1. 2013 um 2,65 Prozent zu erhöhen.

Sie betragen (unter Einbeziehung der mit Wirkung vom 1. 7. 1997 in das Grundgehalt eingegangenen allgemeinen Stellenzulage in Höhe von 73,66 DM und des Ortszuschlags der Stufe 1 in Höhe von 958,95 DM)

	ab 1. 1. 2013
in der BesGr. AH 3	6 246,91 EUR
in der BesGr. AH 4	7 367,67 EUR.

Der Höchstbetrag des Zuschusses zur Ergänzung des Grundgehalts in den BesGr. AH 3 und AH 4 beläuft sich mit Wirkung vom 1. 1. 2013 auf 1 672,30 EUR.

2. Die ab 1. 1. 2013 gültigen Mindestversorgungsbezüge und Mindesthöchstgrenzen ergeben sich aus der Anlage.

3. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2012 außer Kraft.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung  
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und der Aufsicht des Landes  
unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 20/2013 S. 402

## Mindestversorgungsbezüge; Mindesthöchstgrenzen ab 1. 1. 2013 in EUR

Personenkreis	ohne Familienzuschlag	§ 40 Abs. 1 BBesG Artikel 1 § 2 Abs. 2, 3 HStruktG voller Familienzuschlag	§ 40 Abs. 4 BBesG halber Familienzuschlag
Grundgehalt ( <b>Endstufe BesGr. A 4</b> )	2 135,40	2 135,40	2 135,40
Familienzuschlag		114,30	57,15
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge ( <b>RD</b> )	2 135,40	2 249,70	2 192,55
Ruhegehalt ( <b>65 % von RD</b> )	1 388,01	1 462,31	1 425,16
<b>Mindestruhegehalt (MR)</b> — (§ 16 Abs. 3 Satz 2)	1 388,01	1 462,31	1 425,16
Erhöhung (§ 16 Abs. 3 Satz 3)	30,68	30,68	30,68
<b>Mindestversorgung der Ruhestandsbeamtin/ des Ruhestandsbeamten</b> (§ 16 Abs. 3 Sätze 2, 3)	1 418,69	1 492,99	1 455,84
<b>Mindestwitwengeld/Mindestwitwergeld (60 % von MR)</b>	./.	877,39	./.
Erhöhung (§ 16 Abs. 3 Satz 3)	./.	30,68	./.
<b>Mindestversorgung der Witwe/des Witwers</b> (§ 24 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 Sätze 2, 3)	./.	908,07	./.
<b>Mindesthalbwaisengeld (12 % von MR)</b> (§ 24 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 2)	./.	175,48	./.
<b>Mindestvollwaisengeld (20 % von MR)</b> (§ 24 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 2)	277,60	292,46	./.
Ruhegehalt ( <b>75 % von RD</b> )	1 601,55	1 687,28	1 644,41
<b>Mindestunfallruhegehalt (MUR)</b> (§ 40 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1)	1 601,55	1 687,28	1 644,41
Erhöhung (§ 16 Abs. 3 Satz 3)	30,68	30,68	30,68
<b>Mindestunfallversorgung der Ruhestandsbeamtin/ des Ruhestandsbeamten</b> (§ 40 Abs. 3 Satz 3)	1 632,23	1 717,96	1 675,09
<b>Mindestunfallwitwengeld/ Mindestunfallwitwergeld (60 % von MUR)</b>	./.	1 012,37	./.
Erhöhung (§ 16 Abs. 3 Satz 3)	./.	30,68	./.
<b>Mindestunfallversorgung der Witwe/des Witwers</b> (§ 44 Nr. 1 i. V. m. § 40 Abs. 3 Satz 3)	./.	1 043,05	./.
<b>Mindestunfallwaisengeld (30 % von MUR)</b> (§ 44 Nr. 2 i. V. m. § 40 Abs. 3 Satz 3)	480,47	506,18	./.
<b>Mindestunfallhalbwaisengeld (12 % von MUR)</b> (nicht an Unfallfolgen verstorben)	./.	202,47	./.
<b>Mindestunfallvollwaisengeld (20 % von MUR)</b> (nicht an Unfallfolgen verstorben)	320,31	337,46	./.
Unterhaltsbeitrag ( <b>40 % von MUR + E</b> ) (§ 45)	652,89	687,18	./.
<b>Mindesthöchstgrenze — NBeamtVG</b> (§ 64 Abs. 2 Nrn. 1, 2)			
Ruhestandsbeamtin/ Ruhestandsbeamter ( <b>150 % von RD</b> )	3 203,10	3 374,55	3 288,83
Witwe/Witwer ( <b>150 % von RD</b> )	./.	3 374,55	./.
Waise ( <b>40 % vom Betrag der Ruhestandsbeamtin/ des Ruhestandsbeamten</b> )	1 281,24	1 349,82	./.
Ruhestandsbeamtin/ Ruhestandsbeamter ( <b>§ 64 Abs. 2 Nr. 3</b> )	2 748,22	2 871,24	2 809,74
<b>Mindesthöchstgrenze — BeamtVG F. bis 31. 12. 1998</b> (§ 53 Abs. 2 Nrn. 1, 2 a. F., § 53 a Abs. 2 a. F., § 53 Abs. 9)			
Ruhestandsbeamtin/Ruhestandsbeamter ( <b>125 % von RD</b> )	2 669,25	2 812,13	2 740,69
Witwe/Witwer ( <b>125 % von RD</b> )	./.	2 812,13	./.
Waise ( <b>40 % vom Betrag der Ruhestandsbeamtin/ des Ruhestandsbeamten</b> )	1 067,70	1 124,85	./.

## Erläuterungen:

MR = Mindestruhegehalt  
MUR = Mindestunfallruhegehalt  
RD = Ruhegehaltfähige Dienstbezüge  
E = Erhöhung (§ 16 Abs. 3 Satz 3 NBeamtVG)

## Anmerkung:

Paragrafenangaben beziehen sich auf das NBeamtVG, sofern nicht ausdrücklich ein anderes Gesetz genannt ist. Zu den Mindestversorgungsbezügen treten ggf. noch Unterschieds- und Ausgleichsbeträge nach § 57 Abs. 1, 2 NBeamtVG, zu den Mindesthöchstbeträgen der Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamten, Witwen und Witwer ggf. noch Unterschiedsbeträge nach § 57 Abs. 1 NBeamtVG; bei den Mindesthöchstbeträgen für Waisen ist ein ihnen ggf. zustehender Unterschiedsbetrag in die Anteilsberechnung (40 %) einzubeziehen. Der sich danach ergebende Gesamtbetrag ist für den Vergleich heranzuziehen, ob die Mindestversorgung oder die Mindesthöchstgrenze maßgebend ist.

**G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr****Bestimmungen über die Ausbildung als Beflissene oder Beflissener des Bergfachs und des Markscheidefachs**

Erl. d. MW v. 4. 6. 2013 — 31.1-03120/0110/0210 —

— VORIS 75100 00 00 00 028 —

Bezug: RdErl. v. 18. 9. 2000 (Nds. MBl. S. 625)  
— VORIS 75100 00 00 00 028 —

Der Bezugerlass tritt mit Ablauf des 30. 6. 2013 außer Kraft.

An das  
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

— Nds. MBl. Nr. 20/2013 S. 404

**H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz****Jahresabschluss 2012  
der Niedersächsischen Tierseuchenkasse**

Bek. d. ML v. 29. 5. 2013 — 203-42141/5-67 —

Der Jahresabschluss der Niedersächsischen Tierseuchenkasse für das Haushaltsjahr 2012 wird nachstehend in zusammengefasster Form bekannt gemacht:

Einnahmen	EUR
1. Beiträge der Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer	42 341 421,85
2. Einzug TKB-Kosten	1 794 275,48
3. Erstattungen des Landes	8 735 534,61
4. Erstattungen der EU	633 317,05
5. Erträge aus der Geldanlage	3 423 886,41
6. Erlöse aus dem Transponderverkauf	61 783,36
7. Sonstige Einnahmen	0,00
8. Entnahmen aus der Rücklage	0,00
9. Rückzahlungen von Überzahlungen	61 833,55
10. Erstattung zwischen den Kapiteln	2 161 127,36
11. Überschüsse aus Vorjahren	131 412,39
12. Verwahrungen	12,50
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>59 344 604,56</b>
Ausgaben	EUR
1. Personal- und Sachausgaben	2 161 127,36
2. Entschädigungen	180 020,60
3. Beihilfen	531 589,56
4. Härtebeihilfen	7 203,14
5. Schätzkosten	3 794,12
6. Impfstoffe	3 524 965,87
7. Impfbeihilfen	1 432 753,63
8. Untersuchungskosten	13 331 307,37
9. Tierkennzeichnung	2 571 765,42
10. Beteiligung an Maßnahmen der Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen	405 750,00
11. Kosten der Tierkörperbeseitigung	11 559 892,42
12. Kosten der Tierbewegungsmeldungen	332 596,89

Einnahmen	EUR
13. Zuführung an Rücklagen	21 067 000,00
14. Rückzahlung vereinnahmter Beträge	21,87
15. Fehlbeträge des Vorjahres	0,00
16. Erstattung zwischen den Kapiteln	2 161 127,36
17. Vorschüsse	475,00
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>59 271 390,61</b>
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>59 344 604,56</b>
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>59 271 390,61</b>
Bankbestand am 31. 12. 2012	73 213,95.

— Nds. MBl. Nr. 20/2013 S. 404

**Durchführung des NHundG;  
Bestimmung der beauftragten Stelle (Beleihung)**

Bek. d. ML v. 4. 6. 2013 — 204.2/204.1-12014/1-5(H) —

1. Mit Verwaltungsakt vom 18. 12. 2012 ist aufgrund des § 16 Abs. 2 Satz 2 NHundG vom 26. 5. 2011 (Nds. GVBl. S. 130, 184) die Beleihung der KSN Kommunales Systemhaus Niedersachsen GmbH, Elsässer Straße 66, 26121 Oldenburg, erfolgt.

Damit ist die KSN Kommunales Systemhaus Niedersachsen GmbH mit dem Führen des zentralen Registers beauftragte Stelle i. S. des § 16 Abs. 2 Satz 2 NHundG.

2. Die KSN Kommunales Systemhaus Niedersachsen GmbH untersteht bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 16 Abs. 1 NHundG der Fach- und Rechtsaufsicht des ML und ist gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 2 VwGO selbst Widerspruchsbehörde, soweit nicht landesrechtlich auf das Widerspruchsverfahren verzichtet wird.

3. Das Einverständnis der KSN Kommunales Systemhaus Niedersachsen GmbH zu ihrer Beleihung als beauftragte Stelle liegt vor.

An die  
Gemeinden, Landkreise, kreisfreien Städte, Region Hannover

— Nds. MBl. Nr. 20/2013 S. 404

**Landespersonalausschuss****11. Geschäftsbericht des Landespersonalausschusses**Bek. d. Landespersonalausschusses v. 23. 5. 2013  
— 12 60 00 —

Der Landespersonalausschuss hat seinen 11. Geschäftsbericht für die Zeit vom 1. 1. 2009 bis 31. 12. 2012 am 23. 5. 2013 vorgelegt, der in der **Anlage** abgedruckt wird.

— Nds. MBl. Nr. 20/2013 S. 404

**Anlage****11. Geschäftsbericht des Landespersonalausschusses**

## Inhaltsübersicht

1. **Landespersonalausschuss**
  - 1.1 Rechtsgrundlagen und Aufgaben
  - 1.2 Personelle Besetzung des Landespersonalausschusses
  - 1.3 Geschäftsordnung und Sitzungen
  - 1.4 Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses
  - 1.5 Hinweise zum Verfahren

**2. Tätigkeit und Entscheidungspraxis**

- 2.1 Feststellung der Befähigung anderer Bewerberinnen und anderer Bewerber (§ 17 Abs. 2 NBG)
- 2.1.1 Verfahren zur Feststellung der Befähigung anderer Bewerberinnen und anderer Bewerber
- 2.1.2 Informativische Beschäftigungszeit
- 2.1.3 Entscheidung nach Vorstellungstermin vor dem Unterausschuss
- 2.1.4 Entscheidung nach Aktenlage ohne Vorstellungstermin
- 2.1.5 Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste, die den Zugang für das erste Einstiegsamt eröffnet
- 2.2 Ausnahmen von beamtenrechtlichen Vorschriften
- 2.2.1 Altersgrenze für andere Bewerberinnen und andere Bewerber (§ 17 Abs. 3 NBG)
- 2.2.2 Einstellung im Beförderungsamt (§ 18 Satz 3 Nr. 2 NBG)
- 2.2.3 Beförderungsverbote (§ 20 NBG)
- 2.2.3.1 Beförderung in der Probezeit oder vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Probezeit (§ 20 Abs. 3 Nr. 1 NBG)
- 2.2.3.2 Ausnahmen von dem Verbot der Beförderung vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Beförderung (§ 20 Abs. 3 Nr. 2 NBG)
- 2.2.3.3 Ausnahmen von dem Verbot der Beförderung vor Ablauf einer Erprobungszeit (20 Abs. 2 NBG, § 10 Abs. 1 Satz 2 NLVO)
- 2.2.3.4 Ausnahmen von dem Verbot des Überspringens von Ämtern (§ 20 Abs. 3 Satz 2 NBG)
- 2.2.4 Anrechnung von Zeiten beruflicher Tätigkeit auf die Probezeit bei anderen Bewerberinnen und anderen Bewerbern (§ 19 Abs. 6 Halbsatz 1 NBG)
- 2.2.5 Ausnahmen zur Kürzung der Mindestprobezeit bei anderen Bewerberinnen und anderen Bewerbern (§ 19 Abs. 6 Halbsatz 2 NBG)
- 2.2.6 Berufung in Ämter mit leitender Funktion (§ 194 a Abs. 3 Satz 2 NBG a. F., § 5 Abs. 3 Satz 2 NBG)
- 2.3 Nachträgliche Mitwirkung zu Ernennungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 4 BeamtStG)
- 2.4 Grundsatzbeschlüsse
- 2.5 Statistik

**1. Landespersonalausschuss****1.1 Rechtsgrundlagen und Aufgaben**

Nachdem das niedersächsische Dienstrecht auf der Basis des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) angepasst wurde und eine Neufassung des Niedersächsischen Beamtenstatusgesetzes (NBG) und der Niedersächsischen Laufbahnverordnung (NLVO) zum 1. 4. 2009 in Kraft getreten sind, ist eine Aktualisierung des Geschäftsberichts des Landespersonalausschusses erforderlich. Der 11. Geschäftsbericht bildet die aktuelle Entscheidungspraxis im Berichtszeitraum **1. 1. 2009 bis 31. 12. 2012** ab und soll eine schnelle Orientierung ermöglichen. Der Landespersonalausschuss hat bis März 2009 zwei Sitzungen auf der Grundlage des bis dahin geltenden Rechts durchgeführt und über elf Anträge entschieden. Diese sind im Bericht und in der Statistik (siehe Anlage) unter den neuen Paragrafenbezeichnungen erfasst worden (z. B. § 10 Abs. 2 NBG, a. F., gezählt unter § 17 Abs. 2 NBG, neu).

Die Aufgaben des Landespersonalausschusses sind in § 97 NBG abschließend geregelt. Besondere Bedeutung hat dabei die Entscheidungsbefugnis über Ausnahmen von beamtenstatus- und laufbahnrechtlichen Vorschriften und über die Feststellung der Befähigung anderer Bewerberinnen und anderer Bewerber. Darüber hinaus hat der Landespersonalausschuss die Aufgabe, Empfehlungen zur Beseitigung von Mängeln in der Handhabung der beamtenrechtlichen Vorschriften zu geben und Änderungsvorschläge zu unterbreiten.

Der Gesetzgeber hat dem Landespersonalausschuss eine Reihe beamtenstatus- und laufbahnrechtlich bedeutsamer Befugnisse übertragen. Sein Aufgabenkreis erstreckt sich über die unmittelbare Landesverwaltung hinaus auf alle Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Ausgenommen sind lediglich die in § 39 NBG aufgeführten politischen Beamtinnen und Beamten. Für diese entscheidet anstelle des Landespersonalausschusses die Landesregierung.

**1.2 Personelle Besetzung des Landespersonalausschusses**

Die Zusammensetzung des Landespersonalausschusses richtet sich nach § 98 NBG und § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Richtergesetzes (NRiG). Neben den darin bestimmten gesetzlichen Mitgliedern werden die weiteren Mitglieder des Landespersonalausschusses von der Landesregierung für vier Jahre

berufen. Im Zeitraum vom 1. 1. 2009 bis 31. 12. 2012, den dieser Geschäftsbericht umfasst, gehörten in der Zeit vom 14. 10. 2008 bis 13. 10. 2012 folgende Mitglieder dem Landespersonalausschuss an:

Besetzung gemäß § 98 NBG

Berufung für die Zeit vom 14. 10. 2008 bis 13. 10. 2012

Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
<b>Richard Höptner</b> Präsident des Niedersächsischen Landesrechnungshofs	<b>Fritz Müller</b> Vizepräsident des Niedersächsischen Landesrechnungshofs
<b>Hans-Christian Vollmer</b> bis Dezember 2010 Ministerialdirigent Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport <b>Dr. Frank Frühling</b> ab Dezember 2010 Ministerialdirigent Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport	<b>Friedhelm Meier</b> Ltd. Ministerialrat Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
<b>Doris Nordmann</b> bis Oktober 2011 Ministerialdirigentin Niedersächsisches Finanzministerium <b>Thomas Schneider</b> ab November 2011 Ministerialdirigent Niedersächsisches Finanzministerium	<b>Ernst Günter Kapitza</b> bis März 2010 Ltd. Ministerialrat Niedersächsisches Finanzministerium <b>Susanne Oetzmann</b> ab April 2010 Ltd. Ministerialrätin Niedersächsisches Finanzministerium
<b>Thomas Kallenberg</b> Ltd. Städtischer Direktor Landeshauptstadt Hannover	<b>Gerd Stötzel</b> bis Oktober 2011 Landrat Landkreis Diepholz
<b>Johann Wimberg</b> Bürgermeister Stadt Friesoythe	<b>Heinz-Gerhard Schöttelndreier</b> bis Februar 2011 Landrat Landkreis Schaumburg <b>Michael Höbrink</b> ab September 2011 Landrat Landkreis Wesermarsch
<b>Bernhard Witthaut</b> bis Januar 2011 Erster Polizeihauptkommissar Gewerkschaft der Polizei Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport <b>Dietmar Schilff</b> ab September 2011 Polizeihauptkommissar Polizeidirektion Braunschweig	<b>Siegfried Richter</b> Forstamtmann Nationalpark Harz
<b>Heike Döpke</b> Stadtamtsrätin Landeshauptstadt Hannover	<b>Burkhard Kuchernig</b> Lehrer Grund- Haupt- und Realschule Amselstieg, Salzgitter
<b>Ursula Japtok</b> Steueramtsfrau Finanzamt Hannover-Nord	<b>Rainer Starke</b> Studiendirektor Victoria-Luise- Gymnasium, Hameln
<b>Johann Ubben</b> Regierungsamtmann Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg – Luftfahrtbehörde	<b>Marita Baciuilis</b> Stadtoberamtsrätin Stadt Wunstorf

Besetzung gemäß § 2 NRiG

Berufung für die Zeit vom 14. 10. 2008 bis 13. 10. 2012

Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
<b>Richard Höptner</b> Präsident des Niedersächsischen Landesrechnungshofs	<b>Fritz Müller</b> Vizepräsident des Niedersächsischen Landesrechnungshofs
<b>Hans-Christian Vollmer</b> bis Dezember 2010 Ministerialdirigent Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport <b>Dr. Frank Frühling</b> ab Dezember 2010 Ministerialdirigent Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport	<b>Friedhelm Meier</b> Ltd. Ministerialrat Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
<b>Doris Nordmann</b> bis Oktober 2011 Ministerialdirigentin Niedersächsisches Finanzministerium <b>Thomas Schneider</b> ab November 2011 Ministerialdirigent Niedersächsisches Finanzministerium	<b>Ernst Günter Kapitza</b> bis März 2010 Ltd. Ministerialrat Niedersächsisches Finanzministerium <b>Susanne Oetzmann</b> ab April 2010 Ltd. Ministerialrätin Niedersächsisches Finanzministerium
<b>Peter Heine</b> bis April 2010 Ministerialdirigent Niedersächsisches Justizministerium <b>Rainer Petzold</b> ab April 2010 Ltd. Ministerialrat Niedersächsisches Justizministerium	<b>Rainer Petzold</b> bis April 2010 Ltd. Ministerialrat Niedersächsisches Justizministerium <b>Peter Röthemeyer</b> ab Juni 2010 Ltd. Ministerialrat Niedersächsisches Justizministerium
<b>Doris Schrader</b> Vorsitzende Richterin am Landgericht Landgericht Hannover	<b>Christian Bode</b> Richter am Amtsgericht Amtsgericht Northeim
<b>Armin Böhm</b> Direktor des Amtsgerichts Amtsgericht Bückeburg	<b>Hans-Dieter Grett</b> Vorsitzender Richter am Finanzgericht Niedersächsisches Finanzgericht
<b>Ilsemarie Meyer</b> bis Oktober 2008 Vizepräsidentin des Oberverwaltungsgerichts Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht Lüneburg <b>Ulrike Schlingmann-Wendenburg</b> ab Februar 2009 Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Verwaltungsgericht Braunschweig	<b>Ulrike Schlingmann-Wendenburg</b> bis Februar 2009 Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Verwaltungsgericht Braunschweig <b>Antje Niewisch-Lennartz</b> ab Februar 2009 Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Verwaltungsgericht Hannover
<b>Jorinde Höfer</b> Richterin am Sozialgericht Sozialgericht Hannover	<b>Leandro Valgolio</b> Richter am Landessozialgericht Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
<b>Susanne Otto</b> Direktorin des Arbeitsgerichts Arbeitsgericht Hildesheim	<b>Detlev Hannes</b> Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Landesarbeitsgericht Niedersachsen

Die aktuelle Liste der Mitglieder des Landespersonalausschusses in der allgemeinen Besetzung und in der Besetzung für Angelegenheiten der Richterinnen und Richter ist nachfolgend aufgeführt und kann im Internet unter [www.lpa.niedersachsen.de](http://www.lpa.niedersachsen.de) jeweils aktualisiert abgerufen werden.

Besetzung gemäß § 98 NBG

ab 14. 10. 2012

Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
<b>Richard Höptner</b> Präsident des Niedersächsischen Landesrechnungshofs	<b>Fritz Müller</b> Vizepräsident des Niedersächsischen Landesrechnungshofs
<b>Dr. Frank Frühling</b> Ministerialdirigent Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport	<b>Friedhelm Meier</b> Ltd. Ministerialrat Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
<b>Thomas Schneider</b> Ministerialdirigent Niedersächsisches Finanzministerium	<b>Susanne Oetzmann</b> Ltd. Ministerialrätin Niedersächsisches Finanzministerium
<b>Michael Höbrink</b> Landrat Landkreis Wesermarsch	<b>Thomas Kallenberg</b> Ltd. Städtischer Direktor Landeshauptstadt Hannover
<b>Johann Wimberg</b> Bürgermeister Stadt Friesoythe	<b>Traute von der Kammer</b> Bürgermeisterin Stadt Elsfleth
<b>Dietmar Schilff</b> Polizeihauptkommissar Polizeidirektion Braunschweig	<b>Peter Martensen</b> Forstamtmann Revierförsterei Delliehausen
<b>Heike Döpke</b> Stadtamtsrätin Landeshauptstadt Hannover	<b>Angelika Campen</b> Lehrerin Grund- und Hauptschule Landesbergen
<b>Veronika Deppe</b> Steueroberamtsrätin Niedersächsisches Finanzministerium	<b>Rainer Starke</b> Studiendirektor Viktoria-Luise- Gymnasium, Hameln
<b>Johann Ubben</b> Regierungsamtmann Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg – Luftfahrtbehörde	<b>Marita Baciulis</b> Stadtoberamtsrätin Stadt Wunstorf

Besetzung gemäß § 2 NRiG

ab 14. 10. 2012

Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
<b>Richard Höptner</b> Präsident des Niedersächsischen Landesrechnungshofs	<b>Fritz Müller</b> Vizepräsident des Niedersächsischen Landesrechnungshofs
<b>Dr. Frank Frühling</b> Ministerialdirigent Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport	<b>Friedhelm Meier</b> Ltd. Ministerialrat Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
<b>Thomas Schneider</b> Ministerialdirigent Niedersächsisches Finanzministerium	<b>Susanne Oetzmann</b> Ltd. Ministerialrätin Niedersächsisches Finanzministerium
<b>Rainer Petzold</b> Ministerialdirigent Niedersächsisches Justizministerium	<b>Peter Röthemeyer</b> Ltd. Ministerialrat Niedersächsisches Justizministerium

Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
<b>Doris Schrader</b> Vorsitzende Richterin am Landgericht Landgericht Hannover	<b>Kirsten Seidel</b> Direktorin am Amtsgericht Amtsgericht Elze
<b>Christian Bode</b> Richter am Amtsgerichts Amtsgericht Northeim	<b>Hans-Dieter Grett</b> Vorsitzender Richter am Finanzgericht Niedersächsisches Finanzgericht
<b>Ulrike Schlingmann-Wendenburg</b> Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Verwaltungsgericht Braunschweig	<b>Antje Niewisch-Lennartz</b> Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Verwaltungsgericht Hannover
<b>Jorinde Höfer</b> Richterin am Landes- sozialgericht Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen	<b>Leandro Valgolio</b> Richter am Landes- sozialgericht Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
<b>Susanne Otto</b> Direktorin des Arbeits- gerichts Arbeitsgericht Hildesheim	<b>Christa Knauf</b> Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht Landesarbeitsgericht Niedersachsen

### 1.3 Geschäftsordnung und Sitzungen

Gemäß § 100 Abs. 1 NBG gibt sich der Landespersonalausschuss eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung vom 11. 6. 2009 ist im Nds. MBl. S. 570 veröffentlicht. Die Sitzungen des Landespersonalausschusses sind gemäß § 100 Abs. 2 NBG nicht öffentlich. Gemäß § 100 Abs. 3 NBG ist Beauftragten der betroffenen obersten Dienstbehörde in Personalangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und in den Fällen des § 97 Satz 2 NBG Gelegenheit zur Stellungnahme in der Sitzung zu geben.

Der Landespersonalausschuss trat im Berichtszeitraum vom **1. 1. 2009 bis 31. 12. 2012** zu insgesamt 18 Sitzungen zusammen. Hiervon fanden 17 Sitzungen in der allgemeinen Besetzung (§ 98 NBG) und eine Sitzung in der Besetzung für Angelegenheiten der Richterinnen und Richter (§ 2 NRiG) statt.

### 1.4 Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses

Gemäß § 103 NBG bedient sich der Landespersonalausschuss zur Vorbereitung der Sitzungen und der Ausführung seiner Beschlüsse einer Geschäftsstelle, die beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport eingerichtet ist.

In der Regel können nur Anträge auf die Tagesordnung einer Sitzung des Landespersonalausschusses gesetzt werden, wenn der Geschäftsstelle der schlüssig begründete Antrag mit allen Unterlagen vier Wochen vorher vorliegt.

Die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses steht für Beratungen und Voranfragen unter der E-Mail-Adresse [geschaeftsstelle.lpa@mi.niedersachsen.de](mailto:geschaeftsstelle.lpa@mi.niedersachsen.de) oder auch telefonisch zur Verfügung.

### 1.5 Hinweise zum Verfahren

Die Entscheidung, Anträge an den Landespersonalausschuss zu richten, trifft in der Regel die oder der Dienstvorgesetzte (siehe § 3 Abs. 5 Satz 1 NBG). Anträge an den Landespersonalausschuss stellen für Landesbeamtinnen und Landesbeamte die zuständigen obersten Dienstbehörden, für die übrigen Beamtinnen und Beamten der Dienstherr, wobei eine Stellungnahme der Aufsichtsbehörde beizufügen ist. Der Dienstherr macht glaubhaft, dass das dafür zuständige Organ die beabsichtigte Maßnahme nach antragsgemäßer Entscheidung des Landespersonalausschusses vollziehen wird (siehe § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses vom 11. 6. 2009, Nds. MBl. S. 570).

Anträge an den Landespersonalausschuss sind auf einem speziellen Antragsvordruck (Personalbogen) der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport, Lavesallee 6, 30169 Hannover, oder Postfach 221, 30002 Hannover, auf dem Dienstweg

vorzulegen. Der Antragsvordruck kann in seiner jeweils neuesten Fassung im Internet unter [www.lpa.niedersachsen.de](http://www.lpa.niedersachsen.de) abgerufen werden.

Anträge auf Feststellung der Befähigung von anderen Bewerberinnen und anderen Bewerbern sind 15-fach, die übrigen Anträge sind 12-fach vorzulegen.

Dem Antrag sind die Personalgrundakten mit sämtlichen Zeugnissen über Vorbildung, Ausbildungen und alle bisherigen Tätigkeiten beizufügen.

## 2. Tätigkeit und Entscheidungspraxis

Im Folgenden wird die aktuelle Entscheidungspraxis des Landespersonalausschusses im Berichtszeitraum zusammengefasst und erläutert. Der Landespersonalausschuss gewichtet die besonderen Umstände jedes Einzelfalles. Ziel seiner Entscheidungen ist es, eine einheitliche Durchführung der beamtenrechtlichen Vorschriften sicherzustellen (§ 97 NBG).

**Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 101 Abs. 2 Satz 3 NBG die Beschlüsse des Landespersonalausschusses die beteiligten Verwaltungen binden.**

So sind z. B. Anträge auf Feststellung der Befähigung als andere Bewerberin oder anderer Bewerber nicht zulässig, wenn der antragstellende Dienstherr nicht beabsichtigen sollte, die Einstellung unmittelbar nach Feststellung der Befähigung und dem Vorliegen der sonstigen Einstellungsvoraussetzungen vorzunehmen. Da die Feststellung der Befähigung Teil eines vom Dienstherrn betriebenen Einstellungsverfahrens ist, haben andere Bewerberinnen und andere Bewerber kein eigenes Antragsrecht.

### 2.1 Feststellung der Befähigung anderer Bewerberinnen oder anderer Bewerber (§ 17 Abs. 2 NBG)

Gemäß § 17 Abs. 2 NBG wird die Befähigung anderer Bewerberinnen oder anderer Bewerber für die Laufbahn, in der sie verwendet werden sollen, durch den Landespersonalausschuss festgestellt.

Laufbahnbewerberinnen oder Laufbahnbewerber sind in der Regel bevorzugt einzustellen. Andere Bewerberinnen oder andere Bewerber können nur dann eingestellt werden, wenn dargelegt werden kann, dass trotz ernsthafter Bemühungen (in der Regel Ausschreibung) für Beamtinnen oder Beamte vorbehaltene Dienstposten nicht adäquat mit Laufbahnbewerberinnen oder Laufbahnbewerbern besetzt werden können. Ferner kann die Feststellung der Befähigung dann getroffen werden, wenn andere Bewerberinnen oder andere Bewerber aufgrund ihrer langjährigen Tätigkeit mögliche Laufbahnbewerberinnen oder Laufbahnbewerber überragen. Eine Personalplanung, bei der die Befähigungsfeststellung nach § 17 Abs. 2 NBG als genereller Ersatz für die Ausbildung von Laufbahnbewerberinnen oder Laufbahnbewerbern eingeplant wird, wäre eine nicht zu unterstützende Fehlentwicklung. Gleiches gilt für den Fall, dass die Verbeamtung als andere Bewerberin oder anderer Bewerber im kommunalen Bereich lediglich aus finanziellen Erwägungen erfolgen soll, etwa um die erhöhte Umlage an die Versorgungskasse für nicht nachbesetzte Beamtenstellen zu sparen.

Im Berichtszeitraum lagen dem Landespersonalausschuss 37 Anträge auf Feststellung der Befähigung als andere Bewerberin oder anderer Bewerber vor. In 34 Fällen konnte der Landespersonalausschuss positive Entscheidungen treffen.

Die größte Bedeutung kam der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste, die den Zugang für das erste Einstiegsamt eröffnet, zu.

Für das Feststellungsverfahren hat der Landespersonalausschuss am 11. 6. 2009 eine Verfahrensordnung erlassen (Nds. MBl. S. 570). Gemäß § 4 der Verfahrensordnung bildet der Landespersonalausschuss einen Unterausschuss, den er mit der Vorbereitung der Entscheidung und den anzustellenden Erhebungen zur Feststellung der Befähigung anderer Bewerberinnen und anderer Bewerber beauftragen kann.

Im Berichtszeitraum führte der Unterausschuss zehn Vorstellungstermine mit zwölf Bewerberinnen und Bewerbern durch. Nur in zwei Fällen konnte der Landespersonalausschuss die Befähigung der anderen Bewerberin oder des anderen Bewerbers nach Durchführung eines Vorstellungstermins vor dem Unterausschuss nicht feststellen. In einem weiteren Fall wurde die Befähigung als andere Bewerberin nach Aktenlage nicht festgestellt, weil bereits die Befähigung als Laufbahnbewerberin vorlag.

Die Anträge verteilen sich wie folgt auf die Laufbahngruppen bzw. Einstiegsämter:

Laufbahnen \ Jahr/Geschlecht	2009	2010	2011	2012	Weiblich	Männlich	Summe
Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt	1	3	7	1	7	5	12
Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt	3	4	5	7	9	10	19
Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt	4	2	—	—	2	4	6
<b>Summe</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>12</b>	<b>8</b>	<b>18</b>	<b>19</b>	<b>37</b>

Die Anträge verteilen sich wie folgt auf die Landes- und Kommunalverwaltung; die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wurden in der Rubrik „Sonstige“ gezählt:

Antragsteller \ Jahr	2009	2010	2011	2012	Summe
Landesverwaltung	6	5	8	3	22
Kommunalverwaltung	2	3	4	5	14
Sonstige	—	1	—	—	1
<b>Summe</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>12</b>	<b>8</b>	<b>37</b>

Die Anträge wurden wie folgt beschieden:

Ergebnis \ Jahr	2009	2010	2011	2012	Summe
Zustimmung	7	9	12	6	34
Ablehnung	1	—	—	2	3
Zurückgestellt/ anderweitig entschieden	—	—	—	—	0
<b>Summe</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>12</b>	<b>8</b>	<b>37</b>

#### 2.1.1 Verfahren zur Feststellung der Befähigung anderer Bewerberinnen und anderer Bewerber

Andere Bewerberin oder anderer Bewerber ist jede Bewerberin oder jeder Bewerber, die oder der nicht Laufbahnbewerberin oder Laufbahnbewerber ist. Laufbahnbewerberin oder Laufbahnbewerber ist nur, wer die Befähigung für eine Laufbahn erworben hat.

Andere Bewerberinnen oder andere Bewerber müssen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 NBG die erforderliche Befähigung für die angestrebte Laufbahn durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben haben. Für die Befähigungsfeststellung hat der Landespersonalausschuss vorausgesetzt, dass die andere Bewerberin oder der andere Bewerber in der Lage ist, die Aufgaben der angestrebten Laufbahn ebenso gut wahrzunehmen wie eine Laufbahnbewerberin oder ein Laufbahnbewerber. Anknüpfungspunkte waren dabei die für die einzelnen Laufbahnen unterschiedlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen. Erwartet wurden in erster Linie praxisbezogene Kenntnisse und Grundkenntnisse in allen Bereichen der angestrebten Laufbahn. Eine ausreichende Lebens- und Berufserfahrung konnte dann nicht festgestellt werden, wenn die nachgewiesenen Tätigkeiten auf Arbeitsplätzen mit vergleichbaren Anforderungen kürzer waren als ein für die Laufbahn vorgeschriebener Vorbereitungsdienst.

#### 2.1.2 Informatorische Beschäftigungszeit

Die vielseitige Verwendbarkeit in der angestrebten Laufbahn kann nur dann nachgewiesen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber in verschiedenen Aufgabenbereichen der angestrebten Laufbahn erfolgreich tätig war. In der Regel ist dazu eine zusätzliche, über die zurückliegende berufliche Tätigkeit hinausgehende, ca. einjährige informatorische Beschäftigung auf verschiedenen Arbeitsplätzen, auch bei anderen kommunalen und staatlichen Behörden, erforderlich. Während dieser Zeit soll die Bewerberin oder der Bewerber von anderen Aufgaben freigestellt werden.

#### 2.1.3 Entscheidung nach Vorstellungstermin vor dem Unterausschuss

Befähigungen für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste, die den Zugang für das erste Einstiegsamt eröffnen, hat der Landespersonalausschuss in

der Regel erst festgestellt, nachdem er sich in einem Vorstellungsgespräch von ca. einer Stunde davon überzeugt hatte, dass die Bewerberin oder der Bewerber befähigt ist, wie eine Laufbahnbewerberin oder ein Laufbahnbewerber verwendet zu werden. Diese Vorstellungsgespräche finden im Unterausschuss des Landespersonalausschusses statt (§ 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung). Auf der Grundlage der abgegebenen Empfehlung des Unterausschusses trifft der Landespersonalausschuss in der Regel die Entscheidung gemäß § 17 Abs. 2 NBG in der nächsten Sitzung.

Stellt der Landespersonalausschuss fest, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber die Befähigung für die angestrebte Laufbahn nicht besitzt, so darf ein erneuter Antrag zur Verfahrenswiederholung frühestens nach Ablauf eines Jahres gestellt werden.

#### 2.1.4 Entscheidung nach Aktenlage ohne Vorstellungstermin

Der Landespersonalausschuss hat nach Aktenlage ohne Vorstellungstermin entschieden, wenn

- bereits eine vergleichbare Befähigungsfeststellung von einer anderen unabhängigen Stelle vorlag,
- die Befähigungsfeststellung lediglich aus formalen Gründen zu erfolgen hätte, z. B. weil der Vorbereitungsdienst außerhalb eines Beamtenverhältnisses abgeleistet worden war, weil eine zwingend vorgeschriebene Mindestdauer des Vorbereitungsdienstes geringfügig unterschritten war oder bei sonstigen formalen Fehlern der Behörde bei der Ernennung,
- die Befähigung für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 1, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet, beantragt worden war,
- bei speziellen Verwendungen innerhalb einer Laufbahn ein Vorstellungstermin nicht geeignet war, sich einen Eindruck über die Kenntnisse und Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers zu verschaffen, oder
- die praktischen Erfahrungen und die theoretische Vorbildung der Bewerberin oder des Bewerbers schon eine eindeutige Feststellung über die Befähigung für die angestrebte Laufbahn zuließen.

#### 2.1.5 Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste, die den Zugang für das erste Einstiegsamt eröffnet

Seine Entscheidungsmaßstäbe für eine Feststellung der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste, die den Zugang für das erste Einstiegsamt eröffnet, hat der Landespersonalausschuss wie folgt präzisiert:

- a) Voraussetzung ist eine mindestens dreijährige, eher längere Bewährungszeit auf Dienstposten der angestrebten Laufbahn, für die überdurchschnittliche Beurteilungen vorliegen. Schließlich ist eine informatorische Beschäftigungszeit auf verschiedenen Dienstposten der angestrebten Laufbahn nachzuweisen. Diese Zeit muss überwiegend bei anderen Behörden abgeleistet werden. Wenn der berufliche Werdegang schon die Annahme rechtfertigt, dass die Bewerberin oder der Bewerber vielseitig verwendbar ist, kann ganz oder teilweise auf die informatorische Beschäftigungszeit verzichtet werden.
- b) Der Landespersonalausschuss entscheidet über Anträge auf Feststellung der Befähigung in der Regel erst, nachdem sich die Bewerberin oder der Bewerber im Unterausschuss vorgestellt hat.
- c) Eine Entscheidung nach Aktenlage ist möglich, wenn die praktischen Erfahrungen und die theoretische Vorbildung schon eine eindeutige Feststellung zulassen. Maßstab für die theoretische Vorbildung ist eine mit mindestens gutem Ergebnis abgelegte Angestelltenprüfung II und ein mit dem gleichen Ergebnis erworbenes Diplom einer Verwaltungs- und/oder Wirtschaftsakademie.

Alternativ kommt für Absolventinnen und Absolventen des Angestelltenlehrgangs II, die den Lehrgang nach den ab August 1999 geltenden Bestimmungen absolviert haben, auch der nachgewiesene Besuch von geeigneten Fortbildungsveranstaltungen in einem Umfang von mindestens 50 Stunden in den Bereichen Organisations- und Strukturveränderungen, Europa oder Ausbildung und Didaktik in Betracht. Für Absolventinnen und Absolventen des Angestelltenlehrgangs II, die den Lehrgang nach den bis Juli 1999 geltenden Bestimmungen absolviert haben, wird für eine Entscheidung nach Aktenlage zusätzlich der Nachweis des Besuchs von geeigneten Fortbildungsveranstaltungen in den Bereichen Wirtschaft und Soziales mit einem Umfang von mindestens 300 Stunden erwartet.

2.2 Ausnahmen von beamtenrechtlichen Vorschriften

2.2.1 Altersgrenze für andere Bewerberinnen und andere Bewerber (§ 17 Abs. 3 NBG)

Als andere Bewerberin oder anderer Bewerber darf in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer noch nicht das 50. Lebensjahr vollendet hat. Der Landespersonalausschuss kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Der Landespersonalausschuss erwartet von der antragstellenden Behörde eine eingehende Begründung, der zu entnehmen ist, worin das besondere dienstliche Interesse an der Verbeamtung der Bewerberin oder des Bewerbers besteht und ob hoheitliche Aufgaben wahrgenommen werden sollen.

Der Landespersonalausschuss hat Ausnahmen von der Höchstaltersgrenze zugelassen, wenn es sich um langjährig im öffentlichen Dienst tätige Beschäftigte handelte, die die Altersgrenze nur geringfügig überschritten hatten. Eine Ausnahme wäre auch denkbar, wenn z. B. wegen fehlender Planstellen eine Einstellung in ein Beamtenverhältnis nicht zu einem früheren Zeitpunkt möglich war oder sich der berufliche Werdegang aufgrund von Kinderbetreuung oder der Pflege von Angehörigen verzögert hat.

Im Berichtszeitraum hat der Landespersonalausschuss über einen Fall entschieden.

Durch die Neufassung des NBG zum 1. 4. 2009 ist die Mindestaltersgrenze (30. Lebensjahr) entfallen. Gleichwohl wird darauf hingewiesen, dass vor Vollendung des 30. Lebensjahres bei einer anderen Bewerberin oder einem anderen Bewerber in der Regel nicht davon ausgegangen werden kann, dass hinreichende Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben werden konnte.

2.2.2 Einstellung im Beförderungsamts (§ 18 Satz 3 Nr. 2 NBG)

Die Einstellung einer Beamtin oder eines Beamten ist gemäß § 18 Satz 1 NBG nur in einem Einstiegsamt der Laufbahn zulässig. Nach § 18 Satz 3 Nr. 2 NBG kann der Landespersonalausschuss Ausnahmen zulassen.

Dem Landespersonalausschuss haben im Berichtszeitraum 55 Anträge auf Einstellung im Beförderungsamts vorgelegen, von denen er 47 Anträge positiv entschieden hat. In acht Fällen hat er eine ablehnende Entscheidung getroffen. Ausnahmen vom Verbot der Einstellung im Beförderungsamts hat der Landespersonalausschuss zugelassen, wenn durch berufliche Tätigkeiten innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes, die nach Art, Schwierigkeit und Dauer den von Beamtinnen und Beamten der Laufbahn zu fordernden Eignungsvoraussetzungen für das Beförderungsamts mindestens gleichwertig sind, eine den höheren Anforderungen entsprechende Berufserfahrung erworben worden ist (§ 5 Abs. 2 NLVO). Für den Eignungsnachweis dürfen berufliche Bildungsgänge und Zeiten, die nach den Laufbahn-, Ausbildungs- oder Prüfungsvorschriften auf eine Ausbildungszeit angerechnet wurden oder Voraussetzung für den Erwerb der Befähigung sind, nicht berücksichtigt werden.

Der Landespersonalausschuss hat seine Entscheidung dabei auf eine fiktive Berechnung des beruflichen Werdegangs — wann das angestrebte Beförderungsamts bei frühestmöglichem Eintritt in die Laufbahn hätte erreicht werden können — gestützt. Dadurch wird sichergestellt, dass durch die Einstellung im Beförderungsamts kein Vorteil gegenüber anderen Beamtinnen und Beamten eintritt. Der Antragsbegründung ist deshalb eine fiktive Berechnung der antragstellenden Behörde beizufügen.

Die fiktive Berechnung des beruflichen Werdegangs berücksichtigt nur die nach Laufbahnrecht erforderlichen Mindestzeiten und stellt deshalb die günstigste berufliche Entwicklung dar. In der Realität werden derartige Werdegänge nur in Ausnahmefällen erreicht, weshalb aufgrund der spezifischen Beförderungspraxis eine Korrektur der Berechnung erforderlich sein kann.

Finanzielle Erwägungen bei der Übernahme von Beschäftigten in das Beamtenverhältnis rechtfertigen allein eine Ausnahme nicht.

Im Berichtszeitraum hat der Landespersonalausschuss über 55 Anträge auf Einstellung im Beförderungsamts entschieden. Die größte Bedeutung hatte hierbei der Zugang zu einem höheren als dem zweiten Einstiegsamt in Laufbahnen der Laufbahngruppe 2.

Die Anträge verteilten sich wie folgt auf die Laufbahngruppen bzw. Einstiegsämter:

Laufbahnen \ Jahr/Geschlecht	2009	2010	2011	2012	Weiblich	Männlich	Summe
Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt	1	3	4	—	4	4	8
Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt	1	6	4	4	8	7	15
Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt	14	7	6	5	9	23	32
<b>Summe</b>	<b>16</b>	<b>16</b>	<b>14</b>	<b>9</b>	<b>21</b>	<b>34</b>	<b>55</b>

Die Anträge verteilten sich wie folgt auf die Landes- und Kommunalverwaltung; die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wurden in der Rubrik „Sonstige“ gezählt:

Antragsteller \ Jahr	2009	2010	2011	2012	Summe
Landesverwaltung	16	11	10	5	42
Kommunalverwaltung	—	4	4	4	12
Sonstige	—	1	—	—	1
<b>Summe</b>	<b>16</b>	<b>16</b>	<b>14</b>	<b>9</b>	<b>55</b>

Die Anträge wurden wie folgt beschieden:

Ergebnis \ Jahr	2009	2010	2011	2012	Summe
Zustimmung	15	14	11	7	47
Ablehnung	1	2	3	2	8
<b>Summe</b>	<b>16</b>	<b>16</b>	<b>14</b>	<b>9</b>	<b>55</b>

**Positive Entscheidungen** zur Einstellung in einem Beförderungsamts hat der Landespersonalausschuss z. B. getroffen,

- wenn eine Verzögerung des beruflichen Werdegangs durch Nichtbeachtung oder fehlerhafte Anwendung des Arbeitsplatzschutzgesetzes eingetreten war,
- bei Bewerberinnen und Bewerbern, die nach Erwerb der Laufbahnbefähigung eine für die Wahrnehmung von Laufbahnaufgaben förderliche Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübt hatten (z. B. als Referentinnen und Referenten bei einem kommunalen Spitzenverband oder bei einer Landtagsfraktion),
- bei Bewerberinnen und Bewerbern, die nach Erwerb der Laufbahnbefähigung aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hatten (z. B. wegen fehlender Planstellen), im Angestellten- bzw. Beschäftigtenverhältnis tätig waren oder
- bei anderen Bewerberinnen und anderen Bewerbern mit einer mindestens zehnjährigen Tätigkeit im öffentlichen Dienst, sofern diese nach Art und Bedeutung der Tätigkeit einem Amt der Laufbahn entsprochen hat.

Neben den o. a. erläuterten Ausnahmefällen, die sich überwiegend auf den individuellen Nachteilsausgleich der betroffenen Bewerberinnen und Bewerber beziehen, orientiert sich der Landespersonalausschuss an den nachfolgend aufgeführ-

ten Kriterien und erwartet hierzu umfangreiche und überzeugende Stellungnahmen in den Antragsbegründungen:

- Erforderlich ist, dass berufliche Tätigkeiten innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes nachgewiesen werden, die den höheren Anforderungen des Beförderungsamtes entsprechen.
  - Anhand einer fiktiven Berechnung des beruflichen Werdegangs (nach neuem Recht) ist unter Berücksichtigung der spezifischen Beförderungspraxis der antragstellenden Behörde nachzuweisen, dass das angestrebte Beförderungsamte bei frühestmöglichem Eintritt in die Laufbahn hätte erreicht werden können. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass kein Vorteil gegenüber anderen Beamtinnen und Beamten eintritt.
  - Es ist darzulegen, ob die Bewerberin oder der Bewerber hoheitliche Tätigkeiten wahrnimmt.
  - Eine positive Entscheidung kann in Fällen getroffen werden, bei denen die Gewinnung von besonders spezialisierten Fachkräften im Vordergrund steht und keine geeigneten internen Bewerbungen vorliegen oder wenn bei bereits tätigen und besonders spezialisierten Fachkräften konkrete Abwerbungsangebote anderer Dienstherrn nachgewiesen werden können.
- Der Antrag muss hierzu jeweils eine ausführliche Begründung enthalten, die erläutert, worin das besondere dienstliche Interesse an der Gewinnung oder an dem Verbleib der Fachkraft liegt.
- Bei einer beabsichtigten Einstellung in einem höheren als dem zweiten Beförderungsamte sind weitere besondere Gründe erforderlich, z. B. dass nur eine geeignete Bewerberin oder ein geeigneter Bewerber zur Verfügung steht, obwohl mehrmalige Ausschreibungen erfolgt sind.
  - In Einzelfällen kann eine detaillierte Begründung erforderlich sein, aus welchen Gründen der Dienstposten, unter Berücksichtigung der allgemein üblichen Praxis, nicht unterwertig besetzt werden kann.

#### 2.2.3 Beförderungsverbote (§ 20 NBG)

##### 2.2.3.1 Beförderung in der Probezeit oder vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Probezeit (§ 20 Abs. 3 Nr. 1 NBG)

In der Probezeit und vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Probezeit ist eine Beförderung nicht zulässig (§ 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 NBG). Gemäß Satz 3 ist eine Beförderung ausnahmsweise bereits nach Ablauf der in § 19 Abs. 2 Satz 3 NBG vorgeschriebenen Mindestprobezeit zulässig, wenn die Beamtin oder der Beamte hervorragende Leistungen gezeigt hat. Liegt dies nicht vor, kann der Landespersonalausschuss bei Vorlage besonderer Gründe eine Ausnahme zulassen.

Dem Landespersonalausschuss sind seit 1995 keine Anträge auf Erteilung einer Ausnahme vom Verbot der Beförderung in der Probezeit oder vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Probezeit vorgelegt worden.

##### 2.2.3.2 Ausnahmen von dem Verbot der Beförderung vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Beförderung (§ 20 Abs. 3 Nr. 2 NBG)

Der gesetzlich festgelegte Mindestabstand von einem Jahr seit der letzten Beförderung soll dem Nachweis dienen, dass die Beamtin oder der Beamte sich in ihrem oder seinem bisherigen Amt bewährt hat, bevor ihr oder ihm ein anderes höherwertiges Amt übertragen wird. Dieser Zeitraum sollte daher in der Regel nicht verkürzt werden. Im Übrigen ließ sich der Landespersonalausschuss bei seinen Entscheidungen davon leiten, dass die Zulassung einer Ausnahme nicht zu einer ungerechtfertigten Besserstellung der Beamtin oder des Beamten führen darf. Auch sah er keinen Anlass für die Zulassung einer Ausnahme, wenn der Ablauf der Jahresfrist kurz bevorstand und der Beamtin oder dem Beamten zugemutet werden konnte, diesen Termin abzuwarten.

Dem Landespersonalausschuss sind im Berichtszeitraum lediglich sieben Anträge vorgelegt worden, von denen einer abgelehnt wurde, weil Nachteile im beruflichen Werdegang nicht erkennbar waren.

##### 2.2.3.3 Ausnahmen von dem Verbot der Beförderung vor Ablauf einer Erprobungszeit (§ 20 Abs. 2 NBG, § 10 Abs. 1 Satz 2 NLVO)

Zweck dieser Regelung ist es, vor einer Beförderung zunächst die Eignung der Beamtin oder des Beamten für den höher bewerteten Dienstposten nach einer Erprobungszeit von mindestens drei bzw. sechs Monaten Dauer festzustellen. Die Beförderungsentscheidung kann nach dem Wortlaut des Ge-

setzes erst nach Ablauf der Erprobungszeit als Ergebnis der Eignungsfeststellung getroffen werden.

Im Berichtszeitraum sind dem Landespersonalausschuss keine Anträge zur Entscheidung vorgelegt worden.

##### 2.2.2.4 Ausnahmen von dem Verbot des Überspringens von Ämtern (§ 20 Abs. 3 Satz 2 NBG)

Derartige Ausnahmen hat der Landespersonalausschuss nur zugelassen, wenn besondere Umstände dies rechtfertigten. Bei ausreichend langen Dienstzeiten sind z. B. Ausnahmen zugelassen worden, wenn jemand aus einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem Arbeitsverhältnis bei einem kommunalen Spitzenverband in ein Laufbahnamte übernommen werden sollte. Der Landespersonalausschuss hat auch Sprungbeförderungen in Führungspositionen zugelassen, wenn hervorragend qualifizierte Beamtinnen oder Beamte über besondere Fachkenntnisse für die wahrzunehmenden Aufgaben verfügt haben und der Dienstherr an deren Einstellung oder Übernahme ein besonderes Interesse hat geltend machen können.

Im Berichtszeitraum sind dem Landespersonalausschuss zwei Fälle zur Entscheidung vorgelegt worden, bei denen eine Ausnahme zugelassen wurde.

##### 2.2.4 Anrechnung von Zeiten beruflicher Tätigkeit auf die Probezeit bei anderen Bewerberinnen und anderen Bewerbern (§ 19 Abs. 6 Halbsatz 1 NBG)

Gemäß § 19 Abs. 2 NBG dauert die regelmäßige Probezeit drei Jahre. Nach § 19 Abs. 6 NBG entscheidet der Landespersonalausschuss bei anderen Bewerberinnen und anderen Bewerbern über die Anrechnung von Zeiten beruflicher Tätigkeit (§ 19 Abs. 6 Halbsatz 1 NBG).

Andere Bewerberinnen und andere Bewerber haben nach Feststellung der Befähigung durch den Landespersonalausschuss eine Probezeit im Beamtenverhältnis auf Probe abzuleisten, die in der Regel drei Jahre dauert. Zeiten beruflicher Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes können auf die Probezeit angerechnet werden, soweit die Tätigkeit nach Art und Bedeutung der Tätigkeit in der Laufbahn gleichwertig ist und weder Voraussetzung für den Erwerb der Befähigung war noch als Ausbildungszeit berücksichtigt wurde. Seit April 2009 ist auch die Anrechnung von Zeiten gleichwertiger Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes möglich.

Im Berichtszeitraum hat der Landespersonalausschuss über 63 Anträge entschieden, von denen zwei Anträge abgelehnt wurden, weil nicht genügend anrechenbare Zeiten vorlagen. Der überwiegende Teil der Anträge betraf Brandmeister oder Oberbrandmeister, die bereits langjährig bei einer Feuerwehr oder einer Werkfeuerwehr tätig waren und sich in Aufgabenbereichen des feuerwehrtechnischen Dienstes bewährt hatten.

##### 2.2.5 Ausnahmen zur Kürzung der Mindestprobezeit bei anderen Bewerberinnen und anderen Bewerbern (§ 19 Abs. 6 Halbsatz 2 NBG)

Auch bei Anrechnung von Dienstzeiten muss eine Mindestprobezeit abgeleistet werden (siehe § 18 Abs. 2 Satz 3 NBG, § 7 Abs. 5 NLVO).

Gemäß § 19 Abs. 6 Halbsatz 2 NBG kann der Landespersonalausschuss eine Ausnahme von der Mindestprobezeit nach § 19 Abs. 2 Satz 3 NBG zulassen. Die Mindestprobezeit beträgt in der Laufbahngruppe 1 sechs Monate und in der Laufbahngruppe 2 ein Jahr.

Um eine Besserstellung der anderen Bewerberinnen und anderen Bewerber gegenüber den Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerbern zu vermeiden, hat der Landespersonalausschuss nur solche Dienstzeiten berücksichtigt, die die Dauer eines von Laufbahnbewerberinnen oder Laufbahnbewerbern derselben Fachrichtung geforderten Vorbereitungsdienstes oder der vorgesehenen hauptberuflichen Tätigkeit bei Laufbahnbewerberinnen oder Laufbahnbewerbern überstiegen haben. Nach ständiger Entscheidungspraxis ließ der Landespersonalausschuss, sofern die vorstehenden Voraussetzungen gegeben waren, eine Verkürzung bis auf die jeweilige Mindestprobezeit zu. Eine noch kürzere Probezeit würde eine sinnvolle Entscheidung über die Bewahrung der Beamtin oder des Beamten nicht mehr ermöglichen.

Nur in seltenen Ausnahmefällen, in denen eine Probezeit lediglich aus formalen Gründen abzuleisten war, kam ein Absehen von der Mindestprobezeit in Betracht. Dies betraf überwiegend Anträge für feuerwehrtechnische Beschäftigte, die nach bestandener Laufbahnprüfung z. B. langjährig in Aufgabenbereichen des feuerwehrtechnischen Dienstes eingesetzt waren.

Im Berichtszeitraum hat der Landespersonalausschuss über 21 Anträge entschieden, von denen drei Anträge abgelehnt wurden.

#### 2.2.6 Berufung in Ämter mit leitender Funktion

##### **Beamtinnen und Beamte auf Probe in Ämtern mit leitender Funktion (§ 194 a Abs. 3 Satz 2 NBG, a. F., § 5 Abs. 3 Satz 2 NBG)**

§ 194 a NBG wurde durch das Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 6. 12. 2006 (Nds. GVBl. S. 568) dahingehend geändert, dass Ämter mit leitender Funktion nicht mehr im Beamtenverhältnis auf Zeit, sondern im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen wurden. In ein Amt mit leitender Funktion durfte gemäß § 194 a Abs. 3 Satz 1 NBG nur berufen werden, wer sich in einem Beamten- oder Richter- verhältnis auf Lebenszeit befand und in dieses Amt auch als Beamtin oder Beamter auf Lebenszeit hätte berufen werden können. Der Landespersonalausschuss konnte gemäß § 194 a Abs. 3 Satz 2 NBG Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

Im Jahr 2009 hat der Landespersonalausschuss über einen Antrag gemäß § 194 a NBG positiv entschieden. Der Landespersonalausschuss hat sich bei seiner Entscheidung davon leiten lassen, dass eine Ausnahmeerteilung nur in besonders gelagerten Einzelfällen in Betracht kommen kann, wenn besonders qualifizierten Bewerberinnen oder Bewerbern der Zugang zum öffentlichen Dienst ermöglicht werden soll.

Anträge gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 NBG, der im Wesentlichen dem bisherigen § 194 a NBG entspricht, sind dem Landespersonalausschuss im Berichtszeitraum 1. 4. 2009 bis 31. 12. 2012 nicht vorgelegt worden.

#### 2.3 Nachträgliche Mitwirkung zu Ernennungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 4 BeamtStG)

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 BeamtStG ist die Ernennung mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, wenn eine durch Landesrecht vorgeschriebene Mitwirkung einer unabhängigen Stelle oder einer Aufsichtsbehörde unterblieben ist und nicht nachgeholt wurde.

In zwei Fällen hat der Landespersonalausschuss seine nachträgliche Mitwirkung zu Ernennungen erteilt, die versehentlich zu früh erfolgt waren. Im Interesse der betroffenen Beamtinnen und Beamten konnten somit Nachteile im beruflichen Werdegang abgewendet werden. In beiden Fällen lagen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass gesetzliche Vorschriften bewusst missachtet worden waren.

#### 2.4 Grundsatzbeschlüsse des Landespersonalausschusses im Berichtszeitraum

Der Landespersonalausschuss hat im Berichtszeitraum keine neuen Grundsatzbeschlüsse gefasst.

#### 2.5 Statistik

Dem Landespersonalausschuss sind im Berichtszeitraum 189 Anträge zu Einzelfällen vorgelegt worden. 172 Anträge wurden positiv entschieden. In drei Fällen konnte die Befähigung anderer Bewerberinnen oder anderer Bewerber nicht festgestellt werden. In 14 Einzelfällen wurden negative Entscheidungen getroffen.

Eine Übersicht über die von Januar 2009 bis Dezember 2012 getroffenen Entscheidungen ist in der Anlage enthalten.

### Anlage

Jahresstatistik Januar 2009 bis Dezember 2012	2009				2010				2011				2012				Insgesamt			
	positiv	negativ	anderweitig entschieden	Summe	positiv	negativ	anderweitig entschieden	Summe	positiv	negativ	anderweitig entschieden	Summe	positiv	negativ	anderweitig entschieden	Summe	positiv	negativ	anderweitig entschieden	Summe
<b>§ 194 a Abs. 3 Satz 2 NBG a. F.</b> Berufung in ein Amt mit leitender Funktion	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1
<b>§ 17 Abs. 2 NBG</b> Befähigungserwerb für die Laufbahn	7	1	0	8	9	0	0	9	12	0	0	12	6	2	0	8	34	3	0	37
<b>§ 17 Abs. 3 Satz 2 NBG</b> Ausnahme von der Höchstaltersgrenze	0	0	0	0	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1
<b>§ 18 Satz 3 Nr. 2 NBG</b> Einstellung im Beförderungsamt	15	1	0	16	14	2	0	16	11	3	0	14	7	2	0	9	47	8	0	55
<b>§ 19 Abs. 6 Halbsatz 1 NBG</b> Anrechnung von Zeiten beruflicher Tätigkeit auf die Probezeit	19	1	0	20	11	0	0	11	16	0	0	16	15	1	0	16	61	2	0	63
<b>§ 19 Abs. 6 Halbsatz 2 NBG</b> Ausnahme zur Verkürzung der Mindestprobezeit	6	1	0	7	2	2	0	4	2	0	0	2	8	0	0	8	18	3	0	21
<b>§ 20 Abs. 2, Abs. 4 Satz 1 NBG; § 10 Abs. 1 und 2 NLVO</b> Ausnahme von der Mindestprobungszeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>§ 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Abs. 4 Satz 1 NBG</b> Beförderung in oder vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Probezeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>§ 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 Satz 1 NBG</b> Beförderung vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Beförderung	3	0	0	3	0	1	0	1	2	0	0	2	1	0	0	1	6	1	0	7
<b>§ 20 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 NBG</b> Sprungbeförderung	1	0	0	1	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	2
<b>§ 12 Abs. 1 Nr. 4 BeamtStG</b> Nachträgliche Mitwirkung zur Ernennung	0	0	0	0	1	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0	1	2	0	0	2
<b>Summe</b>	52	4	0	56	39	5	0	44	43	3	0	46	38	5	0	43	172	17	0	189

**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr****Feststellung gemäß § 3 a UVPG;  
Änderung der Gleisanlagen der Anschlussstelle Emlichheim****Bek. d. NLStBV v. 27. 5. 2013  
— 3312-30224-3/1-Emlichheim —**

Auf Antrag der Bentheimer Eisenbahn AG (BE) wurde für die Änderung der Gleisanlagen im ehemaligen Bahnhofsgelände Emlichheim eine Plangenehmigung gemäß § 18 b AEG und § 74 Abs. 6 VwVfG erteilt.

Im Rahmen dieser Entscheidung wurde auf der Grundlage der Planunterlagen und Stellungnahmen zum o. g. Verfahren die Vorprüfung zur UVP-Pflicht (Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung) durchgeführt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 a UVPG hat ergeben, dass für den Rückbau von Teilen der vorhandenen Gleisanlagen keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 20/2013 S. 412

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;  
Ladestation für Elektrofahrzeuge am Standort  
„Rasthof Grundbergsee Nord“****Bek. d. NLStBV v. 27. 5. 2013 — 3318-31027 (A 1-423) —**

Auf Antrag der NLStBV — Geschäftsbereich Verden — wurde für folgende Maßnahme ein Planverzicht nach § 17 Satz 3 FStrG erteilt:

Errichtung einer Ladestation für Elektrofahrzeuge am Standort „Rasthof Grundbergsee Nord“ bei km 86,000 der Autobahn 1.

Im Rahmen dieser Entscheidung wurde auf der Grundlage der Planunterlagen und Stellungnahmen zum o. g. Verfahren die Vorprüfung zur UVP-Pflicht (Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung) durchgeführt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Satz 1 i. V. m. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG hat ergeben, dass für die genannte Maßnahme keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 20/2013 S. 412

**Widmung und Umstufung von Teilstrecken  
der Landesstraße 56 auf dem Gebiet der Stadt Freren****Bek. d. NLStBV v. 3. 6. 2013  
— GB Lingen-L-4/31030-L 56 —****I.**

In Anpassung an die veränderten Netzbedingungen werden ein Teilstück der Ortskernentlastungsstraße zur Landesstraße 56 aufgestuft und die nicht mehr benötigten Teilstrecken der Landesstraßen 58 und 56 zu Gemeindestraßen der Stadt Freren abgestuft (§ 7 NStrG).

1. Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2013 zur Landesstraße aufgestuft:

auf dem Gebiet der Stadt Freren, Landkreis Emsland, die Teilstrecke der Ortskernentlastungsstraße in den Abschnitten 25, 15, 5 und 3 zur Landesstraße 56.

2. Es werden mit Wirkung vom 31. 12. 2012 zu Gemeindestraßen der Stadt Freren abgestuft:

auf dem Gebiet der Stadt Freren, Landkreis Emsland, die Teilstrecken der Landesstraße 58, Abschnitte 95 und 100, und der Landesstraße 56, Abschnitt 10.

**II.**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zu Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 14—15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten. Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigelegt werden.

— Nds. MBl. Nr. 20/2013 S. 412

**Widmung und Umstufung von Teilstrecken  
der Landesstraße 832 auf dem Gebiet der Stadt Friesoythe****Bek. d. NLStBV v. 3. 6. 2013  
— GB Lingen-L-4/31030-L 832 —****I.**

In Anpassung an die veränderten Netzbedingungen werden ein Teilstück der Ortskernentlastungsstraße zur Landesstraße 832 aufgestuft und die nicht mehr benötigte Teilstrecke der Landesstraße 832 zur Gemeindestraße der Stadt Friesoythe abgestuft (§ 7 NStrG).

1. Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2013 zur Landesstraße aufgestuft:

auf dem Gebiet der Stadt Friesoythe, Landkreis Cloppenburg, die Teilstrecke der Ortskernentlastungsstraße zwischen den Knotenpunkten 3007 und 3006 zur Landesstraße 832.

2. Es wird mit Wirkung vom 31. 12. 2012 zur Gemeindestraße der Stadt Friesoythe abgestuft:

auf dem Gebiet der Stadt Friesoythe, Landkreis Cloppenburg, die Teilstrecke der Landesstraße 832, Abschnitte 20, 10 und 60 (Straßenzug Barßeler Straße vom Kreisverkehrsplatz „Barßeler Straße/Schwaneburger Straße/Niedersachsenring“, Bahnhofstraße, Lange Straße, Moorstraße, Ellenbrocker Straße bis zum Kreisverkehrsplatz „Ellenbrocker Straße/Abfahrt Bundesstraße 72 Ost“).

**II.**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zu Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 14—15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten. Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigelegt werden.

— Nds. MBl. Nr. 20/2013 S. 412

**Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;  
Erhöhung und Verstärkung der Hauptdeiche  
im Bereich des Emders Hafens**

**Bek. d. NLWKN v. 22. 5. 2013  
— GB VI O 2-62211-155-006 —**

Die Deichacht Krummhörn beabsichtigt die Erhöhung und Verstärkung der Hauptdeiche westlich des Außenhafens und am Emskai in Emden von Deich-km 120,00 bis Deich-km 121,55 (Generalplan Küstenschutz von 2007). Die mit einer zweijährigen Bauzeit geplante Deicherhöhung und -verstärkung soll in der vorhandenen Trasse mit Ausbauhöhen von NN + 8,00 m bis NN + 8,80 m durchgeführt werden. Sie ist mit einer Neuversiegelung von Deichflächen im Umfang von 15 685 m<sup>2</sup> verbunden.

Die Deichacht Krummhörn hat als Trägerin der Maßnahme gemäß § 3 a UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. 4. 2013 (BGBl. I S. 734), beantragt, durch eine Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die beabsichtigte Baumaßnahme dient der Herstellung und Erhaltung der Deichsicherheit und erfolgt gemäß § 12 Abs. 1 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353).

Derartige Baumaßnahmen unterliegen als „Bauten des Küstenschutzes zur Bekämpfung der Erosion und meerestechnische Arbeiten, die geeignet sind, Veränderungen der Küste mit sich zu bringen“ nach § 3 c UVPG i. V. m. Nummer 13.16 der Anlage 1 UVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde gemäß den §§ 3 a und 3 c UVPG nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien sowie nach Kenntnisnahme der Stellungnahmen beteiligter Behörden festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 20/2013 S. 413

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;  
Erweiterung des Sportboothafens in Hitzacker (Elbe)**

**Bek. d. NLWKN v. 3. 6. 2013  
— GB VI L 62025-996-001 —**

Die Hafens Hitzacker GmbH betreibt in Hitzacker (Elbe) einen Sportboothafen. Es ist eine Erweiterung des Sportboothafens durch eine Vergrößerung des Hafenbeckens und eine Erhöhung der Anzahl der Liegeplätze geplant. Für die Vergrößerung des Hafenbeckens sind ca. 43 000 m<sup>2</sup> Bodenabtrag erforderlich. Die vorhandene Steganlage und die Holzdalben werden zurückgebaut. In dem vergrößerten Hafenbecken werden 45 neue Stahldalben und eine Steganlage mit einer Länge von ca. 670 m eingebracht, womit 145 Liegeplätze realisiert werden. Zusätzlich erforderlich wird die Herstellung von vier Stegzugängen, einer Orientierungsbeleuchtung, und von Strom- und Wasserversorgungssäulen auf den Stegelementen. Die Entsorgung der Schiffe ist über eine mobile Fäkalienabsauganlage vorgesehen.

Weiterhin ist es im Zuge der Hafenerweiterung vorgesehen, in der Hafenzufahrt, dem Stichkanal zur Elbe hin, zur Optimierung der regelmäßig erforderlichen Unterhaltungsarbeiten einseitig eine Berme in der Böschung anzulegen.

Für das beantragte Vorhaben ist gemäß § 3 b und § 3 e Absatz 1 Nr. 2 UVPG vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. 4. 2013 (BGBl. I S. 734), i. V. m. Nummer 13.12 der Anlage 1 UVPG anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der NLWKN hat als nach § 3 a UVPG zuständige Behörde nach überschläglicher Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 20/2013 S. 413

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(BHR Bioenergie Müden-Aller GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 29. 5. 2013 — G/13/006 —**

Die BHR Bioenergie Müden-Aller GmbH & Co. KG, Hauptstraße 15, 38539 Müden/Aller, hat mit Schreiben vom 17. 12. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. 4. 2013 (BGBl. I S. 734), für die Errichtung und den Betrieb eines zweiten Blockheizkraftwerks und für die Erhöhung der Einsatzstoffe beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.11.1.1 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. 4. 2013 (BGBl. I S. 734), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 20/2013 S. 413

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Bioenergie & Agrarservice Plastau GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 30. 5. 2013 — G/12/065 —**

Die Bioenergie & Agrarservice Plastau GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 14. 12. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. 4. 2013 (BGBl. I S. 734), für die Erweiterung der Biogasanlage Plastau beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.11.1.1 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. 4. 2013 (BGBl. I S. 734), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 20/2013 S. 413

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven****Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Biomethan Sittensen GmbH & Co. KG, Lüneburg)****Bek. d. GAA Cuxhaven v. 27. 5. 2013  
— 12-019-01-8.1-See —**

Die Firma Biomethan Sittensen GmbH & Co. KG, Spechtsweg 18, 21337 Lüneburg, hat mit Schreiben vom 19. 7. 2012 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Biogas (einschließlich weiterer Anlagenkomponenten wie einer Biogas-Verbrennungsmotorenanlage sowie Einrichtungen zur Lagerung der Einsatzstoffe, des Biogases und der Gärreste) gemäß den §§ 4, 10 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 27419 Groß Meckelsen, Gemarkung Groß Meckelsen, Flur 6, Flurstücke 20 und 21/5.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.11.1.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 20/2013 S. 414

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück****Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Vornbäumen Stahlseile GmbH & Co. KG, Bad Iburg)****Bek. d. GAA Osnabrück v. 17. 5. 2013 — 13-003-01/Ah —**

Die Firma Vornbäumen Stahlseile GmbH & Co. KG, Münsterstraße 41, 49186 Bad Iburg, hat mit Antrag vom 12. 2. 2013 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen gemäß den §§ 4 und 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49186 Bad Iburg, Münsterstraße 41, Gemarkung Iburg, Flur 8, Flurstück 18/13.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 3.8.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 20/2013 S. 414

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Hogt-Weersmann GmbH & Co. KG, Itterbeck)****Bek. d. GAA Osnabrück v. 31. 5. 2013 — 12-025-01/Ev —**

Die Hogt-Weersmann GmbH & Co. KG, Egger Straße 11, 49847 Itterbeck, hat mit Antrag vom 29. 11. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung und Verwertung von Biogas (Biogasanlage) beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49847 Itterbeck, Gemarkung Itterbeck, Flur 119, Flurstück 32.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 1.2.2.2, 8.4.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 20/2013 S. 414

**Stellenausschreibung**

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist vorbehaltlich der Freigabe durch die Job-Börse im Referat 202 „Koordinierung amtlicher Kontrollsysteme, Qualitätsmanagement“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle **einer Referatsleiterin oder eines Referatsleiters**

zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. B 2/EntgeltGr. B 2 außer tariflich TV-L bewertet. Mit der Übertragung des Dienstpostens besteht kein Anspruch auf Beförderung.

Aufgabenbeschreibung:

Die Tätigkeiten der Referatsleitung erstrecken sich insbesondere auf folgende Bereiche:

- Grundsatzangelegenheiten der Sicherheit von Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen, Wein, Spirituosen und Tabakerzeugnissen,
- Koordinierung und Vertretung der LAV — AG ALB,
- Qualitätsmanagement,
- Koordinierung amtlicher Kontrollsysteme im Bereich Verbraucherschutz,
- Datenmanagement und Administration von IT-Fachverfahren im Bereich Verbraucherschutz,
- Instrumente zur Verbraucherinformation,
- Fachaufsicht über Kommunen und das LAVES,
- Dienstaufsicht über das LAVES, Organisationsangelegenheiten, einschließlich Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling.

Anforderungsprofil:

Für die Referatsleitung wird eine Person mit abgeschlossenem Studium der Lebensmittelchemie (Erste und Zweite Staatsprüfung) oder einem abgeschlossenen Hochschulstudium, welches vergleichbar die o. g. fachlichen Kompetenzen gewährleistet, gesucht.

Der Zuschnitt des Dienstpostens/Arbeitsplatzes erfordert herausragende Fähigkeiten auf den o. g. fachlichen und organisatorischen Gebieten sowie fundierte Kenntnisse — einschließlich der Entwicklung — im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik sowie gute Englischkenntnisse in Schrift und Wort. Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit einem Landesparlament, in der Mitarbeit und Leitung von Gremien auf Bund-/Länder-Ebene oder bei der EU werden erwartet.

Die fachübergreifende Aufgabenstellung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes und die dort ausgewiesenen Aufsichtsfunktionen begründen besondere Anforderungen an die kommunikative und soziale Kompetenz, die Teamfähigkeit, Mitarbeiterführung und Fähigkeit, Leitungsaufgaben wahrzunehmen.

Darüber hinaus wird eine durchsetzungsstarke Persönlichkeit mit Erfahrungen in der Moderatorentätigkeit, einem ausgeprägten Verantwortungsbewusstsein, einer hohen Belastbarkeit und Einsatzbereitschaft, insbesondere in Krisenzeiten, sowie Flexibilität und Entscheidungsfreudigkeit gesucht.

Voraussetzung für die Ausübung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist der Nachweis der Europakompetenz oder internationaler Erfahrung. Diese kann ggf. in angemessener Zeit nachgeholt werden.

Die Stelle ist grundsätzlich teilzeitgeeignet.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können entsprechend des NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Aktenzeichen 402-03041-839 (für externe Bewerberinnen oder Bewerber ggf. mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte) **bis zum 5. 7. 2013** an

das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover. Eingangsbestätigungen werden nicht versandt. Eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur, sofern ein frankierter Rückumschlag beigelegt ist.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet steht Frau Helmsmüller, Tel. 0511 120-2106, zur Verfügung, für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Frau Brix, Tel. 0511 120-2070.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

— Nds. MBl. Nr. 20/2013 S. 414

## Neuerscheinungen

Rose, Joachim, **Kommunale Finanzwirtschaft Niedersachsen**, Grundriss für Aus- und Fortbildung, 6. überarbeitete Auflage 2013, 665 Seiten, kartoniert, 34,90 EUR, Kohlhammer Deutscher Gemeindeverlag, ISBN 978-3-555-01599-6.

Seit der Einführung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR) zum 1. 1. 2006 begleitet der Autor mit seiner umfassenden Darstellung zur Kommunalen Finanzwirtschaft die Kommunen bei den Veränderungen von der Kameralistik zur doppischen Buchführung. Die erste Auflage dieses Buches im Jahr 2006 war ein Vorreiter bei der Darstellung und Vermittlung der neuen Materie im kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsrecht. Joachim Rose hat die in der Zwischenzeit eingetretenen Fortentwicklungen des NKR nicht nur als Kämmerer der Gemeinde Wedemark praktisch umgesetzt, sondern auch als Lehrbeauftragter am Niedersächsischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Hannover und an der Kommunalen Fachhochschule für Verwaltung in Niedersachsen in Aus- und Fortbildungsveranstaltungen entsprechend vermittelt. Rechtsänderungen wurden jeweils zeitnah in einer neuen Auflage seines Buches dargestellt. Der in sechster Auflage vorliegende Grundriss ist dadurch ein wichtiger Begleiter in der Aus- und Fortbildung sowie in der kommunalen Praxis geworden. Auch nach Ablauf der Übergangszeit zur Umstellung auf das NKR ist der Bedarf nach aktuellen und praxisgerechten Informationen nach wie vor hoch, die neue Auflage bedient diesen Informationswunsch — aktuell und detailliert.

In bewährter Art werden in 16 Kapiteln die wesentlichen Themenbereiche systematisch aufbereitet. Der Grundriss umfasst u. a. die Themen Drei-Komponenten-Rechnung, Finanzmittelbeschaffung einschließlich Finanzausgleich und Steuern, Haushalts-, Planungs-, und Deckungsgrundsätze, Kassenwesen, Kommunales Rechnungswesen, Kosten- und Leistungsrechnung, Wirtschaftliche Betätigung sowie Kommunales Abgabenrecht mit zahlreichen Beispielen, Schaubildern und Literaturhinweisen. Der Schwerpunkt liegt dabei in der Aufarbeitung des NKR. Hervorzuheben sind die anschaulichen Buchungsbeispiele, die die Einarbeitung in die Materie vereinfachen.

Die seit der fünften Auflage ab 2011 eingetretenen Rechtsänderungen und Ergänzungen sind in die Kapitel eingearbeitet worden. Es wurden insbesondere die Regelungen der neuen Eigenbetriebsverordnung sowie der Verordnung über die selbständige Wirtschaftsführung kommunaler Einrichtungen aufgenommen und Änderungen im Vollstreckungsrecht und im Vergaberecht berücksichtigt.

Dieses Buch ist ein praxisorientierter Führer durch das Neue Kommunale Rechnungswesen in Niedersachsen. Der Leser erhält in bekannter und aktualisierter Form einen breiten Überblick über die kommunale Finanzwirtschaft. Mit seinen Beispielen ist das Buch nicht nur ein Grundriss für die Aus- und Fortbildung, es empfiehlt sich auch den Praktikern in den Kommunalverwaltungen als bewährtes Nachschlagewerk und nützlicher Begleiter in finanzwirtschaftlichen Fragestellungen.

— Nds. MBl. Nr. 20/2013 S. 415

Sabine Basala, **Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz**, 2013, Kommentar, 236 Seiten, kartoniert, 34,90 EUR, Kohlhammer Deutscher Gemeindeverlag, ISBN 978-3-555-01424-1.

Der im Kohlhammer Verlag erschienene Kommentar zum Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) richtet sich in erster Linie an die Praktikerinnen und Praktiker. Die Autorin, Regierungsdirektorin Sabine Basala aus dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport, versteht ihr Handbuch als kompaktes und handliches

Nachschlagewerk der für die kommunalen Abgaben wesentlichen Rechtsvorschriften. Neben den prägnant und kompetent erläuterten Vorschriften des NKAG sind daher auch Auszüge aus weiteren für kommunale Abgaben relevanten Normen abgedruckt. So hat die Anwenderin oder der Anwender alle notwendigen Gesetze auf einen Blick verfügbar. In den Erläuterungen greift die Autorin die relevanten Fragen und Probleme des niedersächsischen Abgabenrechts auf, dabei wird die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte umfassend ausgewertet.

Für alle diejenigen, die sich mit der komplexen und komplizierten Materie der kommunalen Abgaben auseinandersetzen haben, wird der Kommentar zum Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz deshalb schnell zu einem unverzichtbaren Handwerkszeug werden.

— Nds. MBl. Nr. 20/2013 S. 415

Lange/Novak/Sander/Stahl/Weinhold, **Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst**, Textausgabe, 98. Aktualisierung, Stand: Mai 2013, 93,99 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

— Nds. MBl. Nr. 20/2013 S. 415

Schiwy, **Strahlenschutzvorsorgegesetz**, 123. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 3. 2013. > R > S > Sachbuch GmbH, Am Feld 4, 01257 Dresden.

— Nds. MBl. Nr. 20/2013 S. 415

Kopicki/Irlenbusch/Biel, **Reisekostenrecht des Bundes**, Kommentar, 98. Ergänzungslieferung, Stand: Dezember 2012, 430 Seiten, 89,50 EUR. Gesamtwerk: 2 508 Seiten, 128,— EUR zuzüglich Ordner. Verlag Reckinger & Co., Postfach 17 54, 53707 Siegburg.

— Nds. MBl. Nr. 20/2013 S. 415

Breier/Dassau/Kiefer, **TVöD-Kommentar**, Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, Kommentar, 62. Aktualisierung, Stand: April 2013, Loseblattwerk, Ordner, 102,95 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

— Nds. MBl. Nr. 20/2013 S. 415

**ZTR — Zeitschrift für Tarifrecht**, Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Die ZTR erscheint monatlich. Jahresabonnement: 182,— EUR einschließlich Versandkosten. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Heft Nr. 4/2013 enthält u. a. folgende Beiträge:

Reschka, Die Gegenwertforderung der VBL — Rechtsprechung und Neuregelung.

Dieterich/Ulber, Zur Verfassungsmäßigkeit von Tariftreuepflicht und Repräsentativitätsfordernis.

— Nds. MBl. Nr. 20/2013 S. 415

**ZTR — Zeitschrift für Tarifrecht**, Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Die ZTR erscheint monatlich. Jahresabonnement: 182,— EUR einschließlich Versandkosten. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Heft Nr. 5/2013 enthält u. a. folgende Beiträge:

Vogelgesang, Ressortübergreifende Anrechnung von Tarifierhöhungen auf übertarifliche Zulagen im Bundesdienst

Preis/Loth, Der Gesamtvertretungsbedarf — eine zulässige Kategorie des Befristungsrechts?

Winand, „Undifferenziertes“ Leistungsentgelt nach TVöD qua Dienstvereinbarung?

Faber, Aktuelles zur Rückzahlung von Fortbildungskosten.

— Nds. MBl. Nr. 20/2013 S. 415

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**

Lieferbar ab April 2013

# Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge  
handlich  
auf einer CD!**

Jahrgänge 2008 bis 2012:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung  
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2012  
inklusive CD und Umschlagmappe **nur € 31,-** zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2012  
inklusive CD **nur € 21,-** zzgl. Versandkosten

**Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405**

**schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG